

Gewerbe fasste die Familien zu einer Genossenschaft zusammen mit bestimmten, sorgfältig beachteten und bewachten Rechten und Pflichten. In den Nachbarschaften, die ihrem Wesen und Ursprung nach eng mit den Genossenschaften verkettet waren, beaufsichtigten Waldvögte die Gemeindewaldungen, Schulvögte die Schule, Kirchenpfleger das Kirchenvermögen und Spendvögte das Armenwesen.

Zwölf Richter, auf Lebenszeit bestellt, bildeten in jeder der Landschaften ein Gericht. Die Richter wurden aus einem Dreivorschlag des Gerichtes von der Herrschaft gewählt. Das ordentliche Gericht, auch Zeitgericht genannt, tagte im Frühling und im Herbst. Beim Blutgericht wurden der vorsitzende Landammann und die Richter, sowie der Land-schreiber jeweils vereidigt. Der Landammann und die Richter schworen feierlich, dem Armen wie dem Reichen gerechte Richter zu sein und nach der peinlichen Gerichtsordnung des Kaisers «*Rudolf des Andern*» nach bestem Vermögen zu richten. In bürgerlichen Streitigkeiten galt als zweite Instanz das Hofgericht der Herrschaft. Das Frevelgericht, sowie das Schuld- und Gantgericht wurden vom Landammann und seinen Richtern gehalten.

Somit lag im Zeitgericht die Gerichtsbarkeit erster Instanz und der grösste Teil der Landesverwaltung in den Händen der vom Volke gewählten Behörden. Die beiden Landschaften gingen in dieser Rechtsstellung in den Besitz der Fürsten von Liechtenstein über.

Der Landammann besass keine Kanzlei. Die Gerichtssitzungen waren ursprünglich offen (bei der Linde in Vaduz), später auf dem Schlosse in Vaduz, wo auch die sog. Hexenprozesse (von 1648–1681) durchgeführt wurden. Die doppelte Funktion: Verwaltung und Landrichter bestand übrigens in Liechtenstein bis zur Trennung der Justiz von der Verwaltung im Jahre 1871. Der Landammann war unter den Grafen also der Gerichtspräsident und unter den Fürsten noch Beisitzer bzw. nur mehr der Form nach von 1733–1808 Gerichtspräsident. Nachher gingen alle diese Rechte an das «Oberamt» (Landvogtregierung) über.

Das war die eine Funktion des Landammannes. Die andern bestanden in Verwaltungssachen, die heute teils beim Staate und teils bei den Gemeinden liegen. So hatte er die Landsteuer einzuziehen und in Vaduz abzuliefern, ebenso den Schnitz (sog. Türkensteuer). Das besorgte er durch extra bestellte Steuereinzahler in den einzelnen Gemeinden. Dem Landammann oblag die Vidierung der Urkunden (Kaufverträge, Schuldschein etc.). Er war also Urkundsperson wie es seit 1916 die Vermittler geworden sind. Er musste zusammen mit den Nachbarschaften (Gemeinden) für den Strassenunterhalt sorgen. Ebenso unterstand ihm das Militär und die Aufrechterhaltung der Ordnung (Polizeiwesen) etc. Der Landammann vereidigte alle Geschworenen der Dörfer (Nachbarschaften, Gemeinden) wie den Dorfammann (später Richter genannt), den Säckelmeister, die Wuhrmeister, die Feldhüter, die Feuergeschworenen etc.

Die Wahl der Landammänner war in alter Zeit nicht leicht vorzunehmen. Die wenigsten Leute konnten schreiben. Eine Volksversammlung kam nur mit Anmarsch zustande; Verkehrsmittel gab es nicht, Strassenverbindungen nur bedingt und schlecht. Seit jeher machte die Herrschaft einen Dreivorschlag, den sog. «*Schutz*». Nur aus diesem heraus konnte das Volk wählen. Es bildeten sich schon damals Parteien für den einen oder andern vorgeschlagenen Kandidaten.